

Merkblatt zum Formblatt "Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung – Allgemeine Vollmacht" (Formblatt EPA/EPO/OEB 7004)

I. Allgemeine Hinweise

In diesem Merkblatt wird erläutert, wie das Formblatt EPA/EPO/OEB 7004 auszufüllen ist.

Die Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) zur Vertretung gelten entsprechend für Verfahren betreffend europäische Patente mit einheitlicher Wirkung (Regel 20 (1) und (2) I) der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (DOEPS)).

Die Verwendung dieses Formblatts wird empfohlen für die Erteilung einer allgemeinen Vollmacht an Vertreter, die vor dem Europäischen Patentamt (EPA) in Bezug auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung handeln: **zugelassene Vertreter** und **Rechtsanwälte** im Sinne des Artikels 134 (1) und (8) EPÜ, **Angestellte** im Sinne des Artikels 133 (3) Satz 1 EPÜ und **Zusammenschlüsse von Vertretern** nach Regel 152 (11) EPÜ. Handelt es sich bei der bevollmächtigten Person (nachfolgend "**der Bevollmächtigte**") um einen Angestellten, der kein zugelassener Vertreter oder Rechtsanwalt ist, so muss der Beteiligte, der die Vollmacht erteilt (nachfolgend "**der Vollmachtgeber**") in der allgemeinen Vollmacht selbst (im Feld für den Bevollmächtigten) oder in einem Begleitschreiben erklären, dass der Bevollmächtigte sein Angestellter ist. Zu dem in Artikel 133 (3) Satz 2 EPÜ genannten Fall sind bisher keine Ausführungsbestimmungen ergangen.

Zugelassene Vertreter, die in der beim EPA geführten Liste eingetragen sind und die sich als solche zu erkennen geben, müssen eine unterzeichnete Vollmacht nur in den Fällen nach Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (1) EPÜ und Artikel 1 des Beschlusses der Präsidentin des EPA vom 12. Juli 2007 über die Einreichung von Vollmachten, Sonderausgabe Nr. 3, ABl. EPA 2007, L.1. einreichen.

Hingegen müssen nach Artikel 134 (8) EPÜ vertretungsberechtigte Rechtsanwälte sowie Angestellte, die für einen Beteiligten gemäß Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ handeln und keine zugelassenen Vertreter sind, stets eine unterzeichnete Vollmacht oder einen Hinweis auf eine registrierte allgemeine Vollmacht einreichen (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (1) EPÜ und den Artikeln 2 und 3 des vorstehend genannten Beschlusses der Präsidentin des EPA vom 12. Juli 2007, Sonderausgabe Nr. 3, ABl. EPA 2007, L.1.).

Alle Entscheidungen, Ladungen, Bescheide und Mitteilungen werden an den bestellten Vertreter

übersandt (Regel 20 (2) f) DOEPS in Verbindung mit Regel 130 EPÜ). Im Fall der Bevollmächtigung von Angestellten (Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 133 (3) EPÜ) werden die genannten Schriftstücke dem Patentinhaber übersandt.

Eine Vollmacht erlischt gegenüber dem EPA nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers, sofern nicht auf einem gesonderten Blatt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (9) EPÜ).

Die Einreichung einer allgemeinen Vollmacht ist jedoch nicht das Gleiche wie die Bestellung eines Vertreters für einen bestimmten Fall. Der Beteiligte, der die allgemeine Vollmacht erteilt, ist nicht verpflichtet, in einem spezifischen Verfahren vor dem EPA einen der dort aufgeführten Vertreter zu bestellen. Das EPA kann ohne zusätzliche Angaben auch nicht davon ausgehen, dass eine in der allgemeinen Vollmacht genannte Person in einem bestimmten Fall als Vertreter bestellt werden soll. Deshalb muss ein Beteiligter, der für einen bestimmten Fall den/die in einer allgemeinen Vollmacht genannten Vertreter bestellen will, dies dem EPA unter Bezugnahme auf die Nummer der bereits registrierten allgemeinen Vollmacht mitteilen (s. Richtlinien A-VIII, 1.7).

Das Formblatt 7004 steht auf der Webseite des EPA (epo.org) zur Verfügung.

II. Ausfüllhinweise

Die Nummerierung der nachstehenden Ausfüllhinweise entspricht der Nummerierung der einzelnen Felder im Formblatt 7004 "Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung – Allgemeine Vollmacht".

1. Geben Sie in dem Feld Namen und Anschrift sowie den Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des **Vollmachtgebers** nach Maßgabe von Regel 6 (2) a) DOEPS in Verbindung mit Regel 41 (2) c) EPÜ ein:

"Bei natürlichen Personen ist der Familienname vor den Vornamen anzugeben. Bei juristischen Personen und Gesellschaften, die juristischen Personen gemäß dem für sie maßgebenden Recht gleichgestellt sind, ist die amtliche Bezeichnung anzugeben. Anschriften sind gemäß den üblichen Anforderungen für eine schnelle Postzustellung an die angegebene Anschrift anzugeben und müssen in jedem Fall alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten, gegebenenfalls bis zur Hausnummer einschließlich, enthalten."

Wird die Vollmacht von mehreren Beteiligten erteilt, sind die Daten der weiteren Vollmachtgeber **auf einem gesonderten Blatt anzugeben**. Im Falle mehrerer Vollmachtgeber kann die allgemeine Vollmacht auch für die Vertretung nur eines oder einiger Vollmachtgeber(s) verwendet werden. Widerruft einer von mehreren Vollmachtgebern die allgemeine Vollmacht, so bleibt sie für die anderen Vollmachtgeber unter der alten Registrierungsnummer bestehen. Diese Regelung gilt auch für bereits registrierte allgemeine Vollmachten.

2. Geben Sie hier Namen und Geschäftsanschrift des **Bevollmächtigten** wie vorstehend unter Ziffer 1 beschrieben ein. Bitte geben Sie hier auch an, ob es sich bei dem Bevollmächtigten um einen zugelassenen Vertreter, einen Rechtsanwalt, einen Angestellten oder einen Zusammenschluss von Vertretern handelt. Wird ein Zusammenschluss von Vertretern im Sinne von Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (11) EPÜ bevollmächtigt, so sind Name und Registrierungsnummer des Zusammenschlusses anzugeben. **Wird die Vollmacht mehreren Vertretern erteilt, tragen Sie die Daten des Bevollmächtigten ein, dem das EPA eine Kopie des Formblatts mit der Nummer der allgemeinen Vollmacht zusenden soll. Geben Sie die Daten der zusätzlichen Bevollmächtigten auf einem gesonderten Blatt an.** Da eine Mitteilung über die Registrierung der allgemeinen Vollmacht nicht zu den Akten eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung gelangt, für das der Bevollmächtigte als Vertreter bestellt ist oder bestellt wird, ist es unzulässig, in einer allgemeinen Vollmacht frühere Einzelvollmachten zu widerrufen. Falls eine allgemeine Vollmacht eine frühere allgemeine Vollmacht ersetzen soll, muss deren Nummer angegeben werden. Die allgemeine Vollmacht eines oder mehrerer Bevollmächtigter erlischt, sobald der Vollmachtgeber oder der betreffende Bevollmächtigte – **nicht ein anderer Bevollmächtigter** – dies dem EPA (Ref. 5.3.2.1) mitgeteilt hat. Diese Mitteilung muss klar und eindeutig sein. Die bloße Einreichung einer neuen allgemeinen Vollmacht, in der der betreffende Bevollmächtigte fehlt, ist nicht ausreichend (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (7) und (8) EPÜ).
3. Eine allgemeine Vollmacht kann sich auf mehr als ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung erstrecken und ermächtigt einen Vertreter, alle Verfahrenshandlungen für den bzw. die Vollmachtgeber vorzunehmen. Die in dem Formblatt einzeln aufgeführten Befugnisse (Inkassobefugnis und **Befugnis** zur Erteilung einer Untervollmacht) müssen jedoch **ausdrücklich** durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen erteilt werden.

Andere als diese Befugnisse können in einer allgemeinen Vollmacht nicht ausgeschlossen werden.

4. Auf die **Untervollmacht** sind die Vorschriften des EPÜ über die Vollmacht anzuwenden (Regel 20 (1) und (2) I) DOEPS in Verbindung mit Artikel 133 (3) Satz 1 und Regel 152 EPÜ), wobei zu unterscheiden ist zwischen a) einer **Einzeluntervollmacht** (Regel 20 (2) I) DOEPS in

Verbindung mit Regel 152 (2) Satz 2 EPÜ) und b) einer **allgemeinen Untervollmacht** (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (4) EPÜ). Das EPA- Formblatt 7004 kann auch für die Erteilung einer allgemeinen Untervollmacht verwendet werden; der Untervollmachtgeber muss nur die Nummer der allgemeinen Vollmacht mitteilen, auf der seine Befugnisse zur Erteilung der Untervollmacht beruhen. Die allgemeine Untervollmacht erhält bei der Registrierung dieselbe Nummer wie die allgemeine Vollmacht, auf deren Grundlage sie erteilt wurde.

5. Wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, sendet das EPA ein Exemplar des Formblatts mit der Nummer, unter der die allgemeine Vollmacht registriert wurde, an den Vollmachtgeber. In jedem Fall übermittelt das EPA ein Exemplar an den Bevollmächtigten.
6. Handschriftliche (Nass-)Unterschrift des (der) Vollmachtgeber(s). Wird die Vollmacht für eine juristische Person unterzeichnet, **so dürfen nur solche Personen unterzeichnen, die nach Gesetz, der Satzung der juristischen Person oder einer besonderen Vollmacht dazu berechtigt sind**. In jedem Fall anzugeben ist die Stellung des Unterzeichners bei der juristischen Person, die ihn zur Unterschrift berechtigt (z. B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter; president, director, company secretary; président, directeur, fondé de pouvoir). Angestellte, die im Namen einer juristischen Person unterzeichnen, müssen ihren Namen und ihre Stellung im Unternehmen in Druckschrift angeben. Sie müssen grundsätzlich nach nationalem Recht, der Satzung der juristischen Person oder einer spezifischen Vollmacht dazu befugt sein, Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Es liegt in der Verantwortung des Vollmachtgebers, sicherzustellen, dass der Unterzeichnende nach dem anwendbaren nationalen Recht ordnungsgemäß befugt ist, die Vollmacht zu unterzeichnen. Das EPA behält sich das Recht vor, einen Nachweis für die Unterschriftsbefugnis des Unterzeichnenden zu verlangen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies erfordern. **Eine Vollmacht mit der Unterschrift einer nicht zeichnungsberechtigten Person wird als nicht unterzeichnete Vollmacht behandelt.**

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass Änderungen oder Ergänzungen im Standardtext des Formblatts 7004 keine rechtlichen Folgen vor dem EPA haben.